



Hygieneplan Corona für die Albrecht-von-Graefe-Schule

(Ergänzung zum Hygieneplan nach §36 Infektionsschutzgesetz und zum Musterhygieneplan Corona für die Berliner Schulen, Teil B – Sekundarstufe vom 15.03.2021)

Stand: 15.03.2021

Vorbemerkung

In Ergänzung zu den schulischen Bestimmungen sowie den Regelungen gemäß Infektionsschutzgesetz dient der vorliegende Hygieneplan Corona für die Albrecht-von-Graefe-Schule. Der vorliegende Musterhygieneplan Corona basiert auf den Stufenzuordnungen des Berliner Corona-Stufenplanes. Er regelt auf der Grundlage dieses Orientierungsrahmens die zu treffenden Infektionsschutzmaßnahmen näher. Zudem bleiben die Bestimmungen des Musterhygieneplans Corona für die Berliner Schulen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in der aktualisierten Fassung vom 15.03.2021 unberührt.

Die Schulleitung sowie die Pädagoginnen und Pädagogen und das sonstige Schulpersonal sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise gemäß Anlage 1 und der zuständigen Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Durch regelmäßige Sitzungen des Krisenteams wird gewährleistet, dass die Schule eine regelmäßige Kontrolle der Hygienemaßnahmen vornimmt.

Die verwendeten Farben entsprechen denen des Stufenplanes:

Regelunterricht

Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen

Regelunterricht mit verstärkten Hygienevorkehrungen

Unterricht im Alternativszenario

Allgemeine Hinweise

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Infektion durch Aerosole (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Es gibt außerdem wissenschaftliche Erkenntnisse, dass SARS-CoV-2-Viren über Aerosole auch im gesellschaftlichen Umgang übertragen werden können. Diese virenhaltigen Aerosole können sich in Räumen verteilen und zu Übertragungen führen. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Kontaktinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als wenig wahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen.

Abstand

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Betreuung.

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Betreuung.

Wo immer es möglich ist, soll der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, außer im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Betreuung.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Dienstkräften unterschiedlicher Gruppen außer im Unterricht und in der Betreuung eingehalten werden. Es erfolgt eine Halbierung von Lerngruppen in Klassenstärke.

Dienstkräfte der SenBJF

Dienstkräfte der SenBJF üben in allen Stufen weiterhin ihre originären Aufgaben gemäß Beauftragung aus. In den Stufen Orange und Rot müssen in Abstimmung mit der Schulleitung ggf. andere Standorte oder alternative Formate gewählt werden.

Schulfremde Personen

Die Mindestabstandsregel soll gegenüber schulfremden Personen beibehalten werden. Dies ist auch im Umgang mit den Eltern/ Erziehungsberechtigten zu beachten. Das Betreten des Schulgeländes (einschließlich der Außenflächen) für schulfremde Personen ist ebenfalls nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. In Anlehnung an § 3 SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung ist die Anwesenheit schulfremder Personen zu dokumentieren.

Dienstbesprechungen/ Gremien

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Bei Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden, soweit die Umstände dies zulassen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und Sitzungen weiterer schulischer Gremien sowie Eltern- und Schülerversammlungen sind, ebenso wie die Personenanzahl, soweit wie möglich zu reduzieren. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Dienstbesprechungen und schulische Gremien sollen nicht in Präsenzform stattfinden. Für zwingend erforderliche Dienstbesprechungen ist die Personenzahl auf ein Minimum zu begrenzen und der Raumgröße anzupassen. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Über zwingend erforderliche schulische Gremiensitzungen in Präsenzform ist die zuständige Schulaufsicht einschließlich beabsichtigter Schutzmaßnahmen zu informieren.

Besondere Veranstaltungen

Veranstaltungen können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung können unter Einhaltung der Bestimmungen der SARSCoV-2-Infektionsschutzverordnung stattfinden.

Veranstaltungen von besonderer schulischer Bedeutung ohne schulfremde Personen können unter Einhaltung der Mindestabstandsregelungen stattfinden. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen.

Veranstaltungen finden nicht statt.

Schülerfahrten und Austausch

Die Durchführung von Schülerfahrten und internationalem Austausch ist bis zum 21. Mai 2021 nicht zulässig.

Kohorten

Die Klassenverbände / Lerngruppen / Betreuungsgruppen werden, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischt, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassenverbände / Lerngruppen / Betreuungsgruppen werden, soweit dies organisatorisch möglich ist, nicht untereinander vermischt, sondern als feste Gruppen zusammenbleiben.

Die Klassenverbände / Lerngruppen / Betreuungsgruppen bleiben als feste Gruppen zusammen.

Die Klassenverbände / Lerngruppen/ Betreuungsgruppen werden als feste Gruppen unterrichtet und betreut.

Für das Mittagessen gibt es verschiedene Essenszeiten. In allen Pausen, bis auf die 5 Minuten-Pausen, müssen die Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude verlassen und auf den Schulhof gehen.

Persönliche Hygiene

Mund Nasen-Bedeckung

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen.

Auf den Freiflächen des Schulgeländes besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen.

Auf den Freiflächen des Schulgeländes besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen.

Auf den Freiflächen des Schulgeländes besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

In der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in geschlossenen Räumen.

Auf den Freiflächen des Schulgeländes besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird.

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske gilt nicht für den in § 4 (4) SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung genannten Personenkreis.

Atemwegserkrankungen

Bei Symptomen einer fieberhaften Atemwegserkrankung oder sonstigen mit COVID-19 zu vereinbarenden Symptomen soll die betroffene Person zu Hause bleiben.

Bei Wahrnehmung akuter Symptome bei Schülerinnen und Schülern und / oder Verlust der Riech- und Geschmacksfunktion müssen die Eltern/ Erziehungsberechtigten informiert werden, die eine Entscheidung zum Arztbesuch treffen.

www.berlin.de/sen/bjf/go/corona-grafiken

Handhygiene

Die Basishygiene einschließlich der Händehygiene ist einzuhalten. Die wichtigste Hygienemaßnahme ist das regelmäßige und gründliche **Händewaschen** mit Seife.

Sollte das gründliche und regelmäßige Händewaschen nicht möglich sein, kann das sachgerechte Desinfizieren der Hände eine Alternative darstellen. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung in die Hände einmassiert werden. Dem Händewaschen ist in jedem Fall der Vorzug zu geben.

Desinfektionsmittel sind Gefahrstoffe. Für die Lagerung und das Auffüllen der Desinfektionsmittelpender sind der Hausmeister Herr Zweck und die Reinigungskraft Herr Bach verantwortlich.

Grundregeln

- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Umarmungen und Händeschütteln sollen unterlassen werden.
- Persönliche Gegenstände sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden, z.B. Trinkbecher etc.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen!
- Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.

Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrkräftezimmer und Flure

Lüften

Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Es muss ein kompletter Austausch der im Raum befindlichen Luft erreicht werden, um die Aerosole zu entfernen; einfaches Lüften reicht hierfür nicht aus.

Daher sollte mehrmals täglich – vor dem Unterricht, mindestens einmal in der Mitte jeder Unterrichtsstunde bzw. zweimal pro Betreuungsstunde (mindestens 3 – 5 Minuten) sowie in jeder Pause und nach dem Unterricht – eine Durchlüftung (keine Kipplüftung; sondern Stoß- oder Querlüftung) durch vollständig geöffnete Fenster, bevorzugt mit einer Luftabzugsmöglichkeit (zum Beispiel offene Tür, wenn der Flur über Frischluftzufuhr verfügt) über mehrere Minuten vorgenommen werden. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Dienstkraft geöffnet werden.

Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur und Feuchtigkeit rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor. In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, welchen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.

Im Gegensatz zur Reinigung wird eine routinemäßige Flächendesinfektion in Schulen auch in der jetzigen COVID-Pandemie durch das RKI nicht empfohlen. Hier ist die angemessene Reinigung aktuell ausreichend. Folgende Areale sollen durch die Reinigungskräfte besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mehr als einmal täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z.B. an Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen,
- Treppen- und Handläufe,
- Lichtschalter.

Hygiene im Sanitärbereich

In allen Sanitärräumen werden ausreichend Flüssigseifenspender, Einmalhandtücher und Toilettenpapier bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten und regelmäßig zu entleeren. Die Verantwortung für das Auffüllen und Entleeren dieser Gebrauchsmaterialien hat die Reinigungskraft.

Am Eingang der Toiletten wird durch einen gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen. Alle an der Schule beteiligten Personen und die aufsichtsführenden Dienstkräfte im Besonderen sind dazu angehalten, dies zu Kontrollieren.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden werden bedarfsgerecht möglichst mehr als einmal täglich durch das Reinigungspersonal gereinigt.

Allgemeiner Infektionsschutz

In den 5 Minuten Pausen sollen die Schülerinnen und Schüler das Klassenzimmer nicht verlassen, es sei denn sie müssen die Sanitäreinrichtungen aufsuchen. In der Frühstückspause müssen alle Schülerinnen und Schüler das Schulgebäude verlassen und dürfen sich nur im Freien aufhalten.

Der Chillraum darf nur von 20 Personen gleichzeitig unter Wahrung des Mindestabstands und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden. Der Billard- und Tischtennisraum darf nur von 4 Personen gleichzeitig unter Wahrung des Mindestabstands und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden.

Der Chillraum darf nur von 20 Personen gleichzeitig unter Wahrung des Mindestabstands und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden. Der Billard- und Tischtennisraum darf nur von 4 Personen gleichzeitig unter Wahrung des Mindestabstands und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden.

Der Chillraum sowie der Billard- und Tischtennisraum darf nicht mehr genutzt werden.

Der Chillraum sowie der Billard- und Tischtennisraum darf nicht mehr genutzt werden.

Sportliche Aktivitäten während der Pausenzeiten im Freien unterliegen den Bestimmungen zum Infektionsschutz im Sportunterricht (s.u.). Die Mittagspause ist gestaffelt, um eine größere Ansammlungen in der Mensa zu vermeiden.

Die Aufsichtspflichten wurden entsprechend angepasst und werden gegebenenfalls weiter erhöht.

Die Toraufsicht vor dem Unterrichtsbeginn (8.00-8.15 Uhr) hält Einweg-Mund-Nasen-Bedeckungen bereit, um Schülerinnen und Schüler, die keine Mund-Nasen-Bedeckung dabei haben, eine auszuhändigen. Diese erhält die Aufsicht im Sekretariat. Verspätete Schülerinnen und Schüler sowie bei Verlust der Mund-Nasen-Bedeckung können u.a. bei der Schulsozialarbeit eine neue Mund-Nasen-Bedeckung erhalten. Die Schule behält sich vor, bei wiederholtem Verlust oder Vergessen einer Mund-Nasen-Bedeckung diese nur gegen die Erstattung der Selbstkosten in Höhe von 1 € auszugeben.

Schulisches Personal, Schülerinnen und Schülern sowie alle schulfremden Personen, die sich unbegründet weigern eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wird der Eingang verwehrt bzw. des Schulgeländes verwiesen. Die Schulleitung macht hier zum Schutze aller Beteiligten von seinem Hausrecht gebrauch.

Ggf. zieht dies beim schulischen Personal dienstrechtliche Konsequenzen nach sich. Wenn Schülerinnen und Schüler aus diesem Grund dem Unterricht fernbleiben, dann gilt das Fehlen als unentschuldig. Wenn sich Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verweigern, dann behält sich die Schule vor, geeignete Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen zu ergreifen.

Infektionsschutz im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen Förderung im Ganzttag sowie beim Schulmittagessen

Die genauen Konkretisierungen für die außerunterrichtliche Förderung im Ganzttag sowie Förder- und Teilungsunterricht sind der Konkretisierung des Corona-Stufenplans für die Albrecht-von-Graefe-Schule zu entnehmen.

Der Unterricht wird – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchgeführt, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren.

In der außerunterrichtlichen Förderung im Ganzttag gilt das Gebot der Kontaktminimierung. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften orientieren sich an den Hygienestandards.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, werden von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten.

Der Unterricht wird – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchgeführt, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren.

In der außerunterrichtlichen Förderung im Ganzttag gilt das Gebot der Kontaktminimierung. Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften orientieren sich an den Hygienestandards.

Weitere Angebote, an denen Schülerinnen und Schüler freiwillig teilnehmen, wie Arbeitsgemeinschaften, werden von der Schule im Rahmen der personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen angeboten.

Der **Unterricht** wird – soweit organisatorisch möglich – in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchgeführt, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Der Wahlpflichtunterricht findet eingeschränkt und an das Infektionsgeschehen der Schule angepasst statt, z.B. Trennung des Wahlpflichtunterrichts nach Klassen.

Förderband: Es wird ein Mindestabstand von 1,5 m im Raum eingehalten, wenn sich die Gruppe aus Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Klassen zusammensetzt.

Temporäre Lerngruppe (TLG): Es wird ein Mindestabstand von 1,5 m im Raum eingehalten, wenn sich die Gruppe aus Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher Klassen zusammensetzt.

Lernwerkstatt: Die Gruppen werden nach Klassen getrennt und mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt.

Sozialpädagogisches Unterstützungssystem (SPUS): Es finden nur noch Einzelgespräche statt. In Einzelfällen gegebenenfalls eine Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht.

Ganzttag: Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des Ganztages werden nach Klassen getrennt eingeschränkt durchgeführt.

Ergänzende Lernförderung: Die Gruppen werden nach Klassen getrennt und mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt.

Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich. Daher werden Vertretungen nur dann durchgeführt, wenn dies zwingend nötig ist. Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen. Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt.

Der **Unterricht** wird nur in festen Gruppen bzw. Lerngruppen durchgeführt, um Kontakte soweit wie möglich zu reduzieren. Dabei gilt das Alternativszenario der Klassenhalbierung gemäß Leitfaden zur Organisation des Schuljahres 2020/21 an der Albrecht-von-Graefe-Schule. Die Gruppen werden in der Verknüpfung von Präsenzunterricht und schulisch angeleitetem Lernen zu Hause unterrichtet.

Wahlpflichtunterricht: Der Wahlpflichtunterricht findet nur noch dort als Präsenzangebot statt, wo die Gruppen nach Klassen getrennt unterrichtet werden. Zudem haben nur noch diejenigen Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Termin Wahlpflichtunterricht, die an dem entsprechenden Tag auch einen Präsenztage in der Schule haben.

Förderband: Das Förderband findet nur noch statt, wenn die Gruppe nach Klassen getrennt werden kann. Zudem gehen nur noch diejenigen Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Termin zum Förderband, die an dem entsprechenden Tag auch einen Präsenztage in der Schule haben.

Ergänzt wird das Angebot dadurch, dass die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler online betreuen.

Temporäre Lerngruppe (TLG): Die TLG findet nur noch statt, wenn die Gruppe nach Klassen getrennt werden kann. Zudem gehen nur noch diejenigen Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Termin in die TLG, die an dem entsprechenden Tag auch einen Präsenztage in der Schule haben.

Ergänzt wird das Angebot dadurch, dass die Lehrkräfte die Schülerinnen und Schüler online betreuen.

Lernwerkstatt: Die Gruppen werden nach Klassen getrennt und mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt. Zudem gehen nur noch diejenigen Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Termin in die Lernwerkstatt, die an dem entsprechenden Tag auch einen Präsenztage in der Schule haben. Ergänzt wird das Angebot durch ein online-Angebot.

Sozialpädagogisches Unterstützungssystem (SPUS): Es finden nur noch Einzelgespräche statt. In Einzelfällen gegebenenfalls eine Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht.

Die Schulsozialarbeit unterstützt die Lehrkräfte noch stärker in der pädagogischen Arbeit, z.B. gemeinsame Hausbesuche, Telefonate oder Videokonferenzen mit Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern/ Erziehungsberechtigten.

Ganztage: Arbeitsgemeinschaften im Rahmen des Ganztages werden nach Klassen getrennt eingeschränkt durchgeführt. Zudem gehen nur noch diejenigen Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Termin in die Arbeitsgemeinschaft, die an dem entsprechenden Tag auch einen Präsenztage in der Schule haben.

Ergänzt wird das Angebot durch ein online-Angebot.

Ergänzende Lernförderung: Die Gruppen werden nach Klassen getrennt und mit nicht mehr als sechs Schülerinnen und Schülern unter Einhaltung der Abstandsregeln mit Mund-Nasen-Bedeckung durchgeführt. Zudem haben nur noch diejenigen Schülerinnen und Schüler zum jeweiligen Termin eine ergänzende Lernförderung, die an dem entsprechenden Tag auch einen Präsenztage in der Schule haben. Ergänzt wird das Angebot durch ein online-Angebot.

Auch die Zuordnung der Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher enthält so wenige Wechsel wie möglich. Daher werden Vertretungen nur dann durchgeführt, wenn dies zwingend nötig ist.

Das Gebot der Kontaktminimierung gilt auch für alle Dienstkräfte an Schulen.

Schulübergreifende Tätigkeiten oder schulübergreifende Konferenzen mit Präsenz von Dienstkräften finden nicht statt

Schulmittagessen

Für das Schulmittagessen gilt die Abstandsregel, welche durch die versetzte Mittagspausenzeit erleichtert wird. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gilt die Abstandsregel, welche durch die versetzte Mittagspausezeit erleichtert wird. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Für das Schulmittagessen gilt die Abstandsregel, welche durch die versetzte Mittagspausezeit erleichtert wird. Im Mensabereich ist beim Gang von und zu den Tischen und bei der Ausgabe des Essens eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Von einem Essenangebot in Buffetform sowie Schüsselessen ist abzusehen. Nach jedem Essendurchgang sind die Tische zu reinigen.

Es findet kein Schulmittagessen in der Sekundarstufe statt. Ein Snack-Angebot gibt es.

Exkursionen

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu berücksichtigen.

Exkursionen finden unter Einhaltung der Hygienevorschriften statt. Die Wegebedingungen sind in besonderer Art und Weise zu berücksichtigen.

Exkursionen finden nicht statt.

Exkursionen finden nicht statt.

Infektionsschutz im Sportunterricht

Beim Sportunterricht, bei Sport-Arbeitsgemeinschaften und anderen Bewegungsangeboten sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1) Praktischer Sportunterricht ist nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln (ohne Mund-Nasen-Bedeckung) möglich.

2) Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen.

Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen.

Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen.

Umkleieräume sind nur zu nutzen, wenn eine ausreichende Belüftung und das Einhalten des Mindestabstandes von 1,5 Metern möglich sind. Wasch- und Duschräume sind allein zum Zweck des Händewaschens zu öffnen.

Die Umkleidekabinen müssen regelmäßig und ausgiebig belüftet werden.

Die Toiletten können genutzt werden.

3) Falls genutzt ist es notwendig, dass an jedem Unterrichtstag die Umkleieräume, die Sanitärbereiche und die Sporthalle gereinigt werden.

4) Die Schülerinnen und Schüler und das Lehrpersonal müssen vor und nach jeder Sporteinheit die Handhygiene beachten.

Arbeitsgemeinschaften

5) Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.

Sportarbeitsgemeinschaften können nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.

Infektionsschutz im Musikunterricht/ Chor-/ Orchester-/ Theaterproben

Beim Musik- und Theaterunterricht, bei Arbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit dem Theater oder musischen Bereich sind Situationen mit Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln. Dabei sind die nachfolgenden Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Unterrichtsräume müssen ausreichend Platz bieten. Theaterproben sollten – soweit möglich – im Freien stattfinden. Im Fach Musik ist dies besonders empfehlenswert.

2. Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler / einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler / einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Durch mehrere Personen genutzte Materialien, Requisiten, Musikinstrumente sind so vorzubereiten, dass sie pro Unterrichtsdurchführung möglichst nur von jeweils einem Schüler / einer Schülerin benutzt werden. Nach dem Unterricht bzw. vor Nutzung durch eine neue Person müssen sie gereinigt werden.

Eine gemeinsame Nutzung von Materialien, Requisiten und Musikinstrumenten ist nicht möglich.

Musizieren

3. Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

Musizieren ist nur in festen Lerngruppen und mit Mund-Nasen-Bedeckung möglich.

Bläserklassen

4. Entfällt für die Albrecht-von-Graefe-Schule.

Darstellendes Spiel

5. Beim Theaterunterricht, bei Theaterarbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Beim Theaterunterricht, bei Theaterarbeitsgemeinschaften und anderen Angeboten im Zusammenhang mit Theater sind Situationen mit direktem Körperkontakt zu vermeiden und Alternativen zu entwickeln.

Theaterunterricht findet nur in der Einführungsphase statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. In den anderen Jahrgangsstufen findet Theaterunterricht nur theoretisch statt. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.

Theaterunterricht findet nur in der Einführungsphase statt. Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zwischen allen Personen einzuhalten. In den anderen Jahrgangsstufen findet Theaterunterricht nur theoretisch statt. Freiwillige Unterrichts- und Arbeitsgemeinschaftsangebote finden nicht statt.

Proben

6. Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Vor und nach den Theaterproben oder dem Musizieren müssen die Schülerinnen und Schüler die Handhygiene beachten.

Proben finden nicht statt.

Chorproben/ Singen im Unterricht

7. Chorproben und das Singen im Unterricht sind nur im Freien möglich. Dabei ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Chorproben und das Singen im Unterricht sind nur im Freien möglich. Dabei ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Chorproben und das Singen im Unterricht sind nur im Freien möglich. Dabei ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Chorproben und das Singen im Unterricht sind nur im Freien möglich. Dabei ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Aufführungen

8. Aufführungen finden nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln statt. Das Publikum trägt die Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Aufführungen finden nur im Freien unter Einhaltung der Abstandsregeln statt. Das Publikum trägt die Mund-Nasen-Bedeckung während der gesamten Dauer der Veranstaltung.

Es finden keine Aufführungen statt.

Es finden keine Aufführungen statt.

Wettbewerbe

9. Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

Die Teilnahme an Aufführungen und Wettbewerben außerhalb der Schule ist nur gemäß den jeweils geltenden Abstandsgeboten und Hygieneregeln der Infektionsschutzverordnung möglich.

Aufführungen und Wettbewerbe finden nicht statt.

Aufführungen und Wettbewerbe finden nicht statt.

Im Infektionsschutz im Naturwissenschaftlichen Unterricht, in Lehrküchen (WAT) und bei Betriebspraktika

Experimentieren

Die Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch wird empfohlen.

- Das Experimentieren mit Mund-Nasen-Bedeckung erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

- Das Experimentieren mit Mund-Nasen-Bedeckung erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Schutzbrillen sind nach jedem Gebrauch mit Tensidlösung zu reinigen.

- Das Experimentieren mit Mund-Nasen-Bedeckung erfolgt unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht.
- Es erfolgt eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen.

Experimentieren mit Mund-Nasen-Bedeckung unter Einhaltung der Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht erfordert:

- eine Gefährdungsbeurteilung hinsichtlich der Brandgefahr, der Kontaminationsgefahr und der Gefahr des Beschlagens von Schutzbrillen,
- eine Reinigung der Schutzbrillen mit Tensidlösung nach jedem Gebrauch.

Darüber hinaus sind folgende Regeln einzuhalten:

- Experimente dürfen nur in Einzelarbeit durchgeführt werden.
- Die Vorbereitung der Experimente und Bereitstellung der Geräte erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- Die notwendigen Materialien sind in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Geräte werden vor dem Unterricht für die einzelnen Versuchsplätze vorsortiert.
- Chemikalien werden nicht in größeren Gebinden zur Entnahme bereitgestellt, sondern in Portionsgrößen abgefüllt und beschriftet.
- Lehrkräfte und Lernende nutzen ggf. Einmalhandschuhe.
- Die Kontrolle der Aufbauten durch die Lehrkraft erfolgt berührungsfrei; die Schülerin bzw. der Schüler tritt während der Kontrolle zurück. Dabei muss die Abstandsregelung gegenüber den anderen Lernenden gewahrt werden.
- Während des Experimentierens sind die Abstandsregeln einzuhalten.

WAT (Lehrküchen)

Unter strikter Einhaltung der üblichen Hygieneregeln für die Lehrküche und den Umgang mit Lebensmitteln ist die Arbeit in schulischen Lehrküchen möglich. Es wird die Bildung von festen Lerngruppen bestmöglich realisiert.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Lehrküchen wird dringend empfohlen. Es wird dringend empfohlen, auf die Zubereitung nicht erhitzter Speisen zu verzichten. Eine intensive Reinigung von Geschirr und Küchenwerkzeugen wird dringend empfohlen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Lehrküchen ist verpflichtend. Es dürfen nur erhitzte Speisen zubereitet werden. Geschirr und Küchenwerkzeuge sind nach Gebrauch intensiv zu reinigen.

Lehrküchen (WAT) dürfen nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung genutzt werden. Es dürfen nur erhitzte Speisen zubereitet werden. Geschirr und Küchenwerkzeuge sind nach Gebrauch intensiv zu reinigen.

Betriebspraktika

Betriebspraktika können durchgeführt werden.

Betriebspraktika können durchgeführt werden.

Es werden keine neuen Betriebspraktika mehr begonnen. Bei bereits begonnenen Betriebspraktika ist im Einzelfall zu entscheiden, ob das Praktikum fortgesetzt werden kann.

Es werden keine Betriebspraktika durchgeführt. Bereits begonnene Praktika werden nicht fortgesetzt.

Infektionsschutz bei Prüfungen, Eignungstests im Rahmen der Aufnahmeverfahren sowie vergleichenden Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs

Für Prüfungen gelten grundsätzlich die Regelungen der Stufe rot mit folgenden Ausnahmen:

1. Die Prüfungen finden in der Regel in Präsenz statt. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses finden vorzugsweise in Präsenz statt.
2. Der oder die Prüfungsvorsitzende ist berechtigt, seine oder ihre Aufgaben wahrzunehmen, auch wenn er oder sie schulfremd ist. Das gilt auch für sonstige schulfremde Personen, deren Teilnahme an der Prüfung erforderlich ist. Auch schulfremde Prüflinge können geprüft werden.
3. Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss grundsätzlich zwischen allen an der Prüfung beteiligten Personen eingehalten werden. Die Vorgaben zum Einhalten größerer Mindestabstände in Nummer 5 und Nummer 7 bleiben unberührt.

4. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist zu tragen. Hiervon ausgenommen sind Prüflinge während der Prüfung, wenn sie an ihrem Platz sitzen oder stehen oder wenn sie experimentieren. Auch beim Experimentieren ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand nach Nummer 3 Satz 1 beim Experimentieren nicht eingehalten werden kann. Die Hygieneregeln zum Lüften sind zu beachten.
5. Für Prüfungen im Fach Musik gilt: Solistischer Gesang sowie solistisches Musizieren, auch mit Blasinstrumenten, findet ohne Mund-Nasen-Bedeckung statt. Der Mindestabstand zum Fachausschuss beträgt 4 Meter.
6. Für Prüfungen im Fach Sport gilt: Die Durchführung des praktischen Teils der Abiturprüfung im Fach Sport findet in gedeckten und auf ungedeckten Sportanlagen statt. Eine Mund-Nasen-Bedeckung muss nicht getragen werden.
7. Für Prüfungen im Fach Darstellendes Spiel gilt: Sowohl darstellerische Anteile in Einzel- als auch in Partnerprüfungen finden ohne Mund-Nasenbedeckung statt, bei Partnerprüfungen ist ein Mindestabstand von 2 Metern zu wahren.

Eignungstests im Rahmen von Aufnahmeverfahren sowie vergleichende Arbeiten im Rahmen des Schulabschlusserwerbs werden wie Prüfungen behandelt.

Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf

Dienstkräfte

Für Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf gelten insbesondere die folgenden Schreiben/ Handlungsrahmen und Informationen der SenBJF:

- Handlungsrahmen für das Schuljahr 2020/21
- Handlungsleitfaden für Schulleitungen zum Einsatz von Dienstkräften mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf in der Berliner Schule
- Personaleinsatz ab dem 02.06.2020 und zum Schuljahresbeginn 2020/21
- Einsatz der Dienstkräfte mit einem höheren Risiko für einen schweren Covid-19-Krankheitsverlauf
- Abgestuftes Verfahren zu individuellen Gefährdungsbeurteilungen bei allgemeinbildenden Schulen der Außenstellen 01 – 12
- Leitfaden zur Organisation des Schuljahres 2020/21 an der Albrecht-von-Graefe-Schule

Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler, die wegen einer Grunderkrankung bei einer Infektion mit dem Coronavirus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf der Krankheit haben können (Risikogruppe), müssen dies der Schule durch Vorlage einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung nachweisen. Das gilt auch, wenn eine andere im Haushalt der Schülerin oder des Schülers lebende Person zur Risikogruppe gehört und dies ärztlich bescheinigt wird.

Die Schulleitung prüft, ob diese Schülerinnen und Schüler außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs in festen Kleingruppen oder ggf. einzeln in Präsenz durch diejenigen Lehrkräfte zu beschulen sind, die ebenfalls einer Risikogruppe angehören.

Sollte aus ärztlicher Sicht die Notwendigkeit eines vollständig schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, einschließlich Leistungsbewertungen und Prüfungen, bestätigt worden sein, stellen die Eltern bei der Schule einen Antrag auf „schulisch angeleitetes Lernen zu Hause“ (saLzH).

Hat eine Schule begründeten Zweifel am Erfordernis des ausschließlich schulisch angeleiteten Lernens zu Hause, kann sie eine Überprüfung durch die Amtsärztinnen und Amtsärzte der Gesundheitsämter erbitten. Die Schule sendet zu diesem Zweck die ihr vorliegenden Unterlagen mit Begründung an das entsprechende Amt und bittet um Entscheidung.

Die von der Schule veröffentlichten ergänzenden Hinweise zum Fernbleiben vom Unterricht sind zwingend zu beachten (siehe Homepage).

Bekanntgabe

Gesundheitsamt, Schulträger und Schulaufsicht

Der der Albrecht-von-Graefe-Schule angepasste Hygieneplan wurde am 26.11.2020 dem Gesundheitsamt und dem Schulträger zur Kenntnis geben. Eine Genehmigung durch das Gesundheitsamt ist nicht erforderlich.

Schulgemeinschaft

Der Schulgemeinschaft wurde der Hygieneplan per E-Mail und per Homepage am 26.11.2020 bekannt gegeben. Dazu wurden die Mitglieder der Gesamtkonferenz, der Gesamtelternvertretung, der Gesamtschülervertretung und der Schulkonferenz informiert.

Inkrafttreten

Der vorliegende Hygieneplan Corona für die Albrecht-von-Graefe-Schule (Ergänzung zum Hygieneplan nach §36 Infektionsschutzgesetz) tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, 15.03.2021, Die Schulleitung